

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Altdorf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Altdorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Der Markt Altdorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

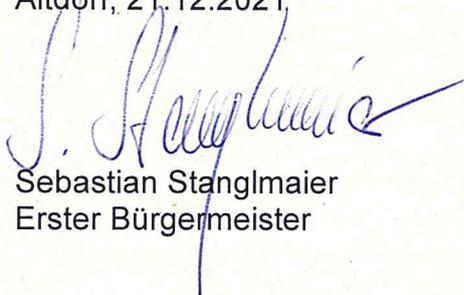
§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die bisher gültige Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20.04.2016 tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Altdorf, 21.12.2021.



Sebastian Stanglmaier
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	2,74 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	3,84 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	4,90 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	8,94 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,02 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	7,23 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	1,48 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bzw. MLF	4,99 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	11,01 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	29,24 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	71,40 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	205,12 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	117,78 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	176,51 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	28,47 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bzw. MLF	139,41 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 27,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,20 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Pauschalen

Für Kleineinsätze bis zu einer Dauer von 45 Minuten einschließlich der An- und Abfahrt bei maximal vier ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden

Fehlalarmierung	475,00 Euro
-----------------	-------------

5. Schlauchwerkstatt

Für Leistungen der Schlauchwerkstatt werden folgende Kosten erhoben:

Nr	Gegenstand	Tätigkeit	Preis in Euro
5.1	Saugschlauch A (bis 2m)	Waschen, Trocknen, Prüfen	13,00 Euro
5.2	Saugschlauch B und C (bis 2m)	Waschen, Trocknen, Prüfen	10,00 Euro
5.3	Saugschlauch D	Waschen, Trocknen, Prüfen	5,00 Euro
5.4	Druckschlauch A (bis 20m)	Waschen, Trocknen, Wickeln	10,00 Euro
5.5	Druckschlauch B (bis 20 m)	Waschen, Trocknen, Wickeln jeder weitere Meter +1,00 €	7,50 Euro
5.6	Druckschlauch C und D (bis 20 m)	Waschen, Trocknen, Wickeln, jeder weitere Meter+0,50 Cent	6,50 Euro
5.7	Druckschlauch B, C und D (bis 20m)	Prüfen, jeder weitere Meter+0,50 Cent	4,00 Euro
5.8	Einbinden einer A-Kupplung	Druck- und Saugschlauch	15,00 Euro
5.9	Einbinden einer B, C oder D-Kupplung	Druck- und Saugschlauch	10,00 Euro
5.10	Vulkanisieren einer Leckstelle	je Leck	12,00 Euro
5.11	Sonderreinigung, bei extremer Verschmutzung	pro Schlauch	6,00 Euro

6. Material

Für aufgewendetes Material werden folgende Kosten erhoben:

Nr.	Gegenstand	Menge	Preis in Euro
6.1	Ölbindemittel	1 Sack (30 Liter)	22,00

